

Stand: März 2022

Grundsätze zum Bauen im Überschwemmungsgebiet (HQ₁₀₀)

Seit 22.12.2013 gelten Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch betrachtet einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (sog. HQ₁₀₀-Gebiete), nach § 65 des baden-württembergischen Wassergesetzes (WG) als festgesetzte Überschwemmungsgebiete. Damit unterliegen sie gem. § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erheblichen Einschränkungen hinsichtlich ihrer Bebaubarkeit.

Dieses Merkblatt soll Bürgerinnen und Bürgern sowie Planerinnen und Planern eine Hilfestellung geben.

Information und Abfrage von Hochwassergefahrenkarten: HQ₁₀₀-Flächen und Überflutungstiefen

Im Geoportal der Stadt Freiburg können Sie sich die HQ₁₀₀ Flächen innerhalb der Stadtgrenzen anzeigen lassen. Öffnen Sie hierzu den Link: <https://geoportal.freiburg.de/freigis/> und gehen Sie unter: Karten > Fachdaten > Natur und Umwelt > Wasser > Hochwassergefahrenkarten > HWGK HQ₁₀₀

Überflutungstiefen können über den interaktiven Dienst UDO (Umwelt-Daten und -Karten Online) abgerufen werden. Öffnen Sie hierfür den Link: <https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/> und gehen Sie unter: Interaktive Karten > Hochwassergefahrenkarte (Überflutungstiefen) > zoomen Sie auf den relevanten Bereich > falls nicht automatisch erfolgt: Infopfeil auswählen > gewünschter Punkt für die Abfrage im Kartenausschnitt anklicken > Im Fenster „Objektinformation“ unter „HWRM-Abfrage“ ausführliche Informationen öffnen > neues Fenster der HWRM-Anfrage öffnet sich > falls gewünscht kann ein PDF erstellt werden.

Maßgebliche wasserrechtliche Vorschriften

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist nach § 78 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) des Bundes die Ausweisung von neuen Baugebieten im Außenbereich und nach § 78 Abs. 4 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen untersagt. Weitere Verbote ergeben sich aus § 78a WHG und § 78c WHG welcher die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten grundsätzlich verbietet und damit Vorsorge gegen die von diesen Anlagen bei Hochwasserereignissen ausgehenden Umweltgefahren trifft. Eine Ausnahme des grundsätzlichen Verbotes kann durch einen entsprechenden Antrag bei der unteren Wasserbehörde des Umweltschutzamtes beantragt werden, wenn keine anderen, weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher ausgeführt wird.

Ausnahmegenehmigung:

Im Einzelfall kann die zuständige Behörde, unter bestimmten Voraussetzungen (a-d), eine Ausnahmegenehmigung entsprechend § 78 Abs. 5 WHG erteilen.

Die Voraussetzungen gem. § 78 Abs. 5 Nr. 1 WHG für eine Ausnahmegenehmigung sind, dass das Vorhaben:

- a. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- b. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- c. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- d. hochwasserangepasst ausgeführt wird

Die Zuständigkeit für Punkt d) liegt beim Baurechtsamt. Bitte fragen Sie dort nach, welche Nachweise in Ihrem Fall benötigt werden.

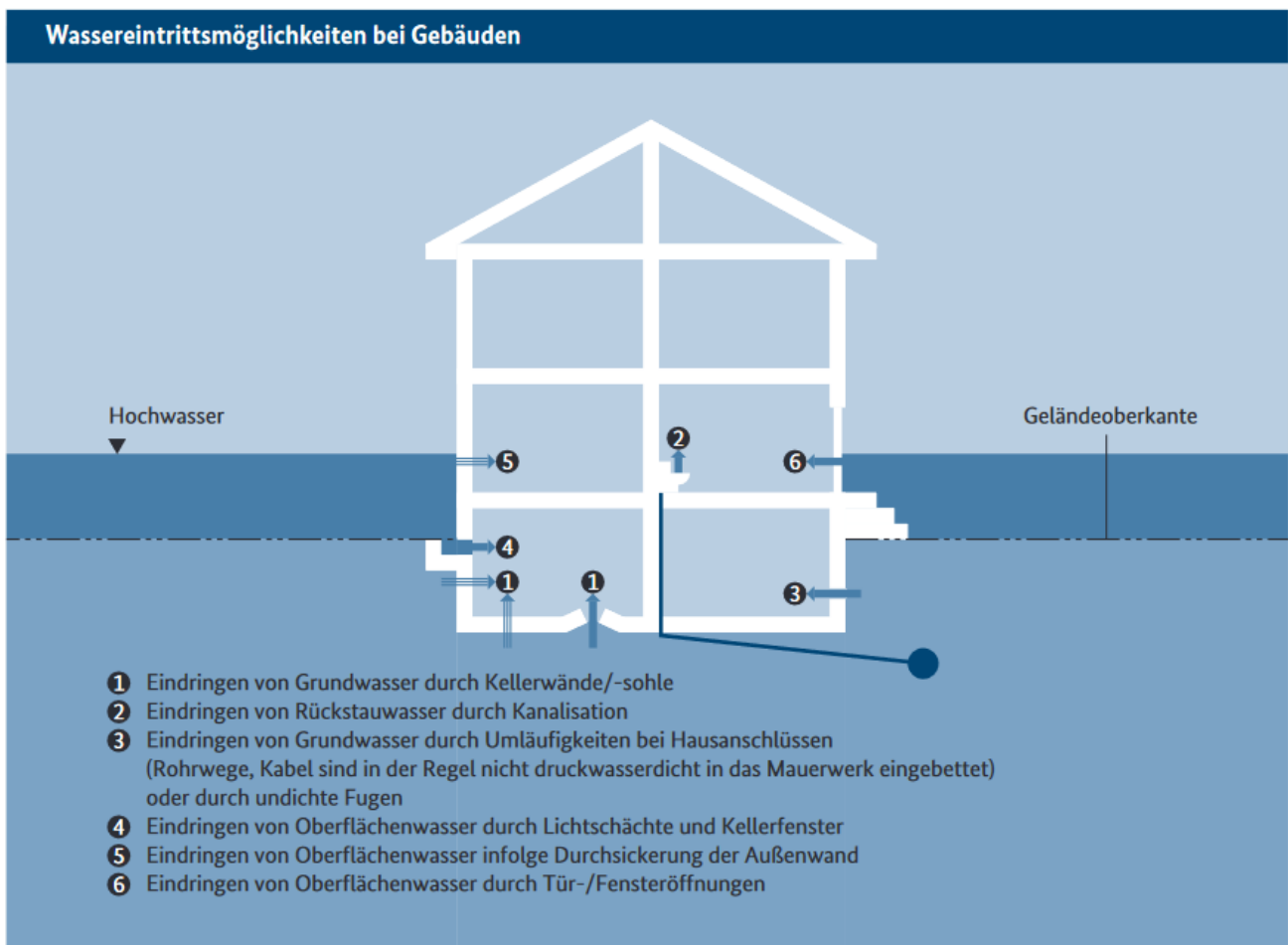
Für den Antrag einer Ausnahmegenehmigung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- schriftliche Begründung zu allen o. g. Punkten aus § 78 Abs. 5 WHG durch ein hydrologisches Ingenieurbüro
- Übersichtsplan mit dem Bauvorhaben und eingezeichneter HQ₁₀₀ Linie / Umriss (ggf. auch die Umriss eines abgerissenen Hauses)
- Schnitt durch das Bauvorhaben mit der HQ₁₀₀ Linie, Geländehöhe Bestand und ggf. Geländehöhe Planung
- Plan mit eingezeichneter Retentionsfläche(n)
- Berechnung der Retentionsfläche(n)

Zu der Zuständigkeit folgende Anmerkung: Die Zuständigkeit für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung liegt gem. § 84 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) beim Baurechtsamt. Die Ausnahmegenehmigung wird im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde von der zuständigen Baurechtsbehörde erteilt.

Den Antrag auf wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung, in welchem die oben genannten Punkte alle geprüft werden müssen, reichen Sie bitte mit dem Bauantrag beim zuständigen Baurechtsamt ein (ggf. als Nachtrag). Die Genehmigung würde dann im Rahmen des Bauantrags vom Baurechtsamt zusammen mit der Baugenehmigung erteilt werden.

Weitere Informationen und Erläuterungen können Sie dem Hinweisschreiben „Bauvorhaben in festgesetzten Überschwemmungsgebieten und in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ der WBW Fortbildungsgesellschaft für Gewässerentwicklung mbH unter folgendem Link entnehmen: <https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/>



Quelle: Planen und Bauen von Gebäuden in hochwassergefährdeten Gebieten – Hochwasserschutzfibel, BMVBW, 2003